

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 7 (1955)
Heft: 7

Artikel: Vorläufiges zum neuen Filmartikel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorläufiges zum neuen Filmartikel

FH. Der Bundesrat hat sich mit der öffentlichen Diskussion eines vom Eidgenössischen Departement des Innern entworfenen Verfassungsartikels über das Filmwesen einverstanden erklärt. Bei Redaktionsschluß liegt uns der Text des Entwurfes der bundesrätlichen Botenschaft noch nicht vor, doch wissen wir, daß der neue Artikel 27^{ter} BV folgendermaßen lauten soll:

«Der Bund ist befugt, zum Schutze und zur Förderung eines unabhängigen schweizerischen Filmwesens gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere zur Förderung der schweizerischen Filmproduktion, zur Regelung der Filmeinfuhr und zur Hebung der Filmkultur.

Die Eröffnung und der Betrieb neuer Kinosäle können von der persönlichen Befähigung des Inhabers und vom Bedürfnis abhängig gemacht werden.

Die Kinozensur, die Zensur der Kinoreklame, der Jugendschutz, das Unterrichtsfilmwesen sowie der Erlaß und die Durchführung baupolizeilicher und betriebspolizeilicher Bestimmungen und das Bewilligungsverfahren für die Eröffnung neuer Kinosäle fallen in die Zuständigkeit der Kantone.»

Es wird nun Aufgabe der Verbände sein, zu dieser Fassung Stellung zu nehmen. Bereits heute dürfte aber deren Zustimmung zweifelhaft sein. Es ist allzusehr bekannt, daß mächtige Kräfte doktrinär seit vielen Jahren auf eine Beschränkung, ja Sozialisierung des freien Filmwesens tendieren. Der Entwurf ist nun derart unbestimmt, daß er dem Staat sozusagen jeglichen Eingriff in das Filmwesen, selbst den allerextremsten, gestattet. Je nach der politischen Lage und der Besetzung der zuständigen Amtsstelle könnte er sehr wohl auch als Grundlage für ausgesprochene Verstaatlichungsmaßnahmen auch gegen die Interessen der Kirche benützt werden. Jedenfalls bedeutet er für alle Beteiligten, besonders im kulturellen Sektor, einen Sprung ins Dunkle. Die Schranken, die auch dem Staate auf kulturellem, geistigem Gebiet gesetzt sind, sind nicht einmal angedeutet. Die Staatsintervention ist hier noch weitgehender möglich als auf dem Gebiete des Radiowesens, wo den einzelnen Studios in ihrer kulturellen Tätigkeit ausdrücklich eine Freiheitsphäre zugesichert worden ist. In Wirklichkeit würde die Leitung des Filmwesens an die Bundesbureaukratie übergehen, und der staatliche Filmvogt könnte eines Tages reale Gestalt annehmen.

Man wird sich zuständigenorts kaum wundern dürfen, wenn weite Kreise, besonders nach den Erfahrungen mit dem Radio, sich gegen einen solchen Artikel mit allem Nachdruck wenden werden. Wehret den Anfängen! Vorbehaltlich einer genauen Prüfung des Botschaftsentwurfes läßt sich schon jetzt eine negative Einstellung der meisten Hauptbetroffenen voraussehen. Eine Regelung ohne absolute und weitgehende Sicherung der kulturellen und geistigen Bewegungsfreiheit kann und darf nicht passieren; diese darf niemals zum Spielball politischer Marktereien werden.

Alte und neue Lehrmittel

ZS. Auch bei uns spricht man von Film, Tonaufnahmegerät, Fernsehen in den Schulen, nachdem Lichtbilder und Schulfunk längst Eingang gefunden haben. Es dürfte deshalb am Platze sein, eine kurze Zusammenstellung der Erfahrungen zu veröffentlichen, die man in angelsächsischen Schulen mit diesen neuen Lehrmitteln machte:

1. *Lehrbücher.* Noch immer sind diese das wirksamste Lehrmittel geblieben. Sie verlangen vom Schüler eine gewisse Anstrengung, weshalb das aus ihnen Gelernte besser haften bleibt als passiv Aufgenommenes. Richtig zusammengestellt, halten sie alle andern Lehrmethoden zusammen. Man kann sich auf sie in und außerhalb des Schulzimmers berufen.

2. *Tonaufnahmegeräte.* Diese haben sich am stärksten in Amerika durchgesetzt. Will man durch das Ohr des Schülers einwirken, so sind sie schmiegsamer als z. B. Schallplatten, da man sie beliebig löschen und leicht korrigieren kann. Sie können deshalb auch immer auf dem

neuesten Stand der Erkenntnis gehalten werden, was bei Büchern oder Grammophonplatten nicht möglich ist. Sie gestatten beim Lehren auch einen persönlichen Ton, der Lehrer kann sie nach seiner Eigenart färben. Und die Schüler können z. B. ihre eigene Stimme aufnehmen und hören. Sie sind am Anfang teurer als Grammophone, aber dafür lange nicht so zerbrechlich.

3. *Grammophonplatten.* Diese können ausgezeichnet für Musik und wichtige Reden gebraucht werden. Sie sind aber zerbrechlich und nicht leicht zu lagern, was aber durch die Tonqualität ausgeglichen wird.

4. *Radio.* Der Schulfunk wird von vielen Lehrern geschätzt. Er hat eine einzigartige Tendenz, das Vorstellungsvermögen der Schüler anzuregen; sie müssen sich die Menschen und Ereignisse, die sie hören, vorstellen. Er ist auch billiger als das Fernsehen, aber ebenfalls an ein festes Programm gebunden. Diese Schwierigkeit kann aber in Verbindung mit einem Tonaufnahmegerät behoben werden.

5. *Fernsehen.* Der Hauptvorteil des Fernsehens als Lehrmittel ist seine Eigenschaft, den Schülern ein Gefühl der Unmittelbarkeit des Hörens und des Sehens eines Ereignisses zu geben. Nachteile sind die hohen Kosten und die Bindung an ein fixes Programm.

6. *Filme.* Ihr Hauptvorteil gegenüber dem Fernsehen liegt darin, daß ihre Verwendung ganz vom Belieben des Lehrers abhängt. Er kann sie einschieben, wenn er sie im Unterricht braucht, jede Bindung an eine Sendung fällt weg. Auch ist die Leinwand größer als der Fernsehschirm und eignet sich besser zum Demonstrieren. Allerdings benötigen sie gewöhnlich mehr Zeit und Umstände als Fernsehen und Radio.

Aus aller Welt

Film

Schweiz

— Parallel zur Aktion des Filmbundes hatte Nationalrat Bodenmann (PdA, Basel) selbständig den Bundesrat angefragt, was er gegen Bundesrichter zu tun gedenke, welche sich der Filmwirtschaft als Vorsitzende von Kommissionen zur Verfügung stellten. Die «Tätigkeit im Dienste dieser Monopolunternehmungen» beeinträchtigte das Ansehen des obersten Gerichts.

Der Bundesrat trat nicht darauf ein, da die Aufsicht über das Gericht nicht ihm, sondern der Bundesversammlung zustehe. Er erwähnte jedoch, daß das Bundesgericht der Ansicht sei, daß es sich hier um keine unzulässige Tätigkeit handle, selbst wenn es sich auf noch amtierende Bundesrichter beziehe.

Damit dürfte auch die bekannte Aktion des Filmbundes beim Bundesrat, die in gleicher Richtung ging, stillschweigend miterledigt sein. Sie hat nur bewirkt, daß nun an Stelle von Dr. Degeller in der deutschen Schweiz Dr. Strebel amtiert. Man darf darauf gespannt sein, ob der Filmbund seine Aktion auch in bezug auf diese Persönlichkeit, die aus einem ganz andern politischen und konfessionellen Lager stammt als sein Vorgänger, fortsetzen wird.

— Gemäß einer Schätzung im Jahresbericht der Allgemeinen Kinetografengesellschaft Zürich hat die Zahl der Kinobesucher 1954 etwa 40 Millionen betragen. Eingenommen worden seien an Billettgeldern nach Schätzungen der «Suisa» etwa 70 Millionen Franken. Eingeführt wurden etwa 500 Spielfilme (vor der Kontingentierung 1938 etwa 700—800). Die Kontingentierung hat also die Filmauswahl für den Filmfreund doch erheblich eingeschränkt. An Billettssteuern bezahlten die Kinos der öffentlichen Hand rund 9 Millionen Franken. Im Kinogewerbe sind mindestens eine Viertelmilliarde Franken angelegt, wahrscheinlich mehr.

An der Generalversammlung des Unternehmens wurde von maßgebender Seite entschieden gegen ein Filmgesetz und für eine verbandliche Regelung der aktuellen filmpolitischen Fragen Stellung genommen.

Radio

— Die nationalrätliche Finanzkommission hat erfreulicherweise beschlossen, dem Nationalrat eine Motion vorzulegen, in welcher der Bundesrat aufgefordert wird, mit der Erhöhung der Konzessionsgebühr bis nächstes Jahr zuzuwarten.

Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, über das Maß der Erhöhung nochmals in Ruhe zu beraten.

Fernsehen

Der Bundesrat hat eine Fernsehbotschaft erlassen, welche die weitere Gestaltung unseres Fernsehens bis Ende 1957 regelt. Es ist eine Kompromißlösung, auf die wir noch zu sprechen kommen werden.